

Zulässigkeit der Sterbe- und Suizidhilfe in den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz

Land	aktive Sterbehilfe	Beihilfe z. Suizid	Indirekte Sterbehilfe	Passive Sterbehilfe	Patientenverfügung	Anm.
Belgien	ja, durch Ärzte	ja, durch Ärzte.	ja, mit Dokumentationspflicht	ja, mit Dokumentationspflicht	Ja, sofern PV nicht älter als 3 Jahre	i
Dänemark	nein	nein	Nach Patientenrechtgesetz dürfen Schmerzmittel verabreicht werden, auch wenn diese den Tod beschleunigen	Das Patientenrechtgesetz sieht ein Recht zur Verweigerung der Behandlung bei unheilbar kranken Personen vor.	ja	
Estland	nein	ja	unklar	ja – allerdings nur, wenn der Sterbeprozess bereits begonnen hat; es wird insoweit von einer „Hilfe im Sterben“ gesprochen. Dagegen ist die „Hilfe zum Sterben“ unzulässig.	k.A.	
Finnland	nein, aber Strafmilderung für besondere Umstände	ja	unklar	ja	ja	
Frankreich	nein	nein	unklar	ja	ja	
Griechenland	nein	nein	nein	ja	nein, aber nach Berufsordnung der Ärzte dürfen keine Behandlungen ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen werden. Lebenserhaltende Maßnahmen können abgelehnt werden.	

Land	aktive Sterbehilfe	Beihilfe z. Suizid	Indirekte Sterbehilfe	Passive Sterbehilfe	Patientenverfügung	Anm.
Großbritannien	nein	nein Seit 2010 fällt auch die Ermütigung zum Suizid unter den Tatbestand der Beihilfe; im Einzelfall kann die Anklagebehörde entscheiden, ob die Beihilfe straffrei bleibt.	ja	ja	ja	
Italien	nein	nein	k. A.	ja	Ja. Bei fehlender Einwilligung d. Patienten ist sie für den Garanten grundsätzlich als „Tötung durch Unterlassen“ strafbewehrt.	
Kroatien	nein	nein	k. A.	k. A.	k. A.	
Litauen	nein	nein	unklar	ja	Ja	
Luxemburg	ja, durch Ärzte	ja, durch Ärzte	k. A.	k. A.	Ja, wenn PV nicht älter als 5 Jahre	ii
Niederlande	Nein, Ausnahme nur bei aussichtslosem Krankheitszustand des Patienten und unerträglichem Leiden, wenn zuvor eine Aufklärung erfolgte und ein 2. Arzt dem zustimmt.	Nein, Ausnahme nur bei aussichtslosem Krankheitszustand des Patienten und unerträglichem Leiden, wenn zuvor eine Aufklärung erfolgte und ein 2. Arzt dem zustimmt.	ja	ja	ja	iii

Land	aktive Sterbehilfe	Beihilfe z. Suizid	Indirekte Sterbehilfe	Passive Sterbehilfe	Patientenverfügung	Anm.
Österreich	nein	nein	nur mit ausdrücklich erklärtem Willen oder schriftlicher Patientenverfügung zulässig	nur mit ausdrücklich erklärtem Willen oder schriftlicher Patientenverfügung zulässig.	Ja. (verschiedene Arten von Patientenverfügungen mit unterschiedlicher Bindungswirkung)	
Polen	nein (unter besonderen Umständen Strafmilderung oder Absehen von Bestrafung)	nein	s. Anmerkungen	s. Anmerkungen	keine ausdrückliche Regelung	^{iv}
Portugal	nein	nein	unklar	ja	Ja, sofern nicht älter als fünf Jahre und im zentralen Register eingetragen	
Rumänien	nein	nein	k. A.	k. A.	k. A.	
Schweden	nein	Ja, für jedermann. Bei Ärzten richtet sich die Frage der Zulässigkeit von Beihilfe zum Suizid nach dem Gesundheitsrecht, nicht nach dem Strafrecht. Ärzte riskieren bei einem Verstoß gegen das Gesundheitsrecht den Verlust ihrer Praxislizenz.	ja	ja	Keine ausdrückliche Regelung über die Patientenverfügung. Eine Voraussetzung ist für den Arzt nicht bindend, sondern stellt nur eine Entscheidungshilfe dar.	

Land	aktive Sterbehilfe	Beihilfe z. Suizid	Indirekte Sterbehilfe	Passive Sterbehilfe	Patientenverfügung	Anm.
Slowakei	nein	nein	unklar	unklar	„Informierte Zustimmung“ ist gesetzlich geregelt und gilt nur für bestimmte Bereiche: Abtreibung, Sterilisation, Organspende, Operationen mit totaler oder lokaler Betäubung.	
Slowenien	nein	nein	Ja, unter bestimmten Voraussetzungen (s. PV)	Ja, unter bestimmten Voraussetzungen (s. PV)	Ja, nach Patientenrechtsgesetz. Nichtbehandlung bzw. Behandlungsabbruch sind nur zulässig, wenn Patienten an einer tödlichen Erkrankung leiden bzw. mit einer physischen oder psychischen Behinderung zu rechnen ist.	
Spanien	Nein, aber Strafmilderung, wenn die Tötung auf ausdrücklichen, ernsthaften und eindeutigen Wunsch einer Person erfolgte, die eine zum Tode führende Krankheit aufweist oder eine dauerhafte Krankheit hat, die nur schwer zu ertragen ist.	Nein, aber Strafmilderung, wenn die Tötung auf ausdrücklichen, ernsthaften und eindeutigen Wunsch einer Person erfolgte, die eine zum Tode führende Krankheit aufweist oder eine dauerhafte Krankheit hat, die nur schwer zu ertragen ist.	ja	ja	Ja. Erklärungen werden in einem „Nationalen Register für Willensverfügungen“ verwahrt.	

Land	aktive Sterbehilfe	Beihilfe z. Suizid	Indirekte Sterbehilfe	Passive Sterbehilfe	Patientenverfügung	Anm.
Ungarn	nein	nein	k. A.	Ja. Ausnahme: für Schwangere ist passive Sterbehilfe untersagt.	Ja, Patient hat das Recht, Behandlung abzulehnen, auch lebenserhaltende Maßnahmen bei tödlicher Erkrankung. 3 verschiedene Ärzte müssen einstimmig bestätigen, dass Patient den Wunsch in voller Kenntnis der Konsequenzen getätigt hat.	
Schweiz	nein	Nein, aber strafbar nur, wenn sie aus einem eigennützigen Motiv heraus begangen wird. Alle anderen Fälle der Suizidbeihilfe sind straflos.	ja	ja	ja	

Angaben nach: S. Friehe, Gesetzliche Regelungen zur Sterbehilfe in den Mitgliedstaaten der EU. Ausarbeitung des Wiss. Dienstes des Dt. Bundestags v. 17.2.2014 (WD7-3000-002/14)

Anmerkungen:

- i Die Sterbehilfe ist auch für Minderjährige ohne Altersbeschränkung unter folgenden Voraussetzungen (u.a.) erlaubt: (1) Das Kind muss so krank sein, dass die medizinische Situation ausweglos ist und zum Tode führt; (2) es muss den Befund dauernd und unerträglicher Schmerzen geben; (3) die Eltern müssen der Sterbehilfe zustimmen und (4) ein Arzt oder Psychologe muss feststellen, dass der/die Minderjährige „Urteilsfähigkeit“ besitzt.
- ii Jede praktizierte Sterbehilfe ist binnen 8 Tagen der nationalen Kommission anzuzeigen.
- iii Die Sterbehilfe darf auch an Minderjährigen praktiziert werden. Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren können eigenständig ihren Sterbewunsch äußern; die Eltern müssen nicht zustimmen, aber vorher konsultiert werden. Bei Minderjährigen

zwischen 12 und 16 Jahren ist Zustimmung der Eltern erforderlich.. Sterbehilfe für unter 12-Jährige ist nicht erlaubt.

iv Es wird nicht zwischen indirekter und passiver Sterbehilfe unterschieden, diese Begriffe werden anders als im deutschen Recht definiert. In Polen versteht man unter passiver Sterbehilfe das Unterlassen von Hilfeleistungen, die den Tod einer Person zur Folge hat. Der Behandlungsabbruch ist nicht strafbar, wird aber auch nicht unter dem Begriff der passiven Sterbehilfe definiert. Der Ethikkodex sieht vor, dass der behandelnde Arzt nicht dazu verpflichtet ist, bei einem bereits begonnenen Sterbeprozess Wiederbelebungsmaßnahmen oder eine Intensivtherapie einzuleiten, durchzuführen oder außergewöhnliche Mittel anzuwenden.